

Vorgeschlagene Rechtsänderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

1. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54, Stand v. 1.7.2016), rot = vorgeschlagen gemäss Bundesbeschluss vom 28. September 2018 (BBl 2018 6085 ff.)

Art., Abs.	Marginale	Geltendes Recht	Vorgeschlagenes Recht	Bemerkungen
4 Abs. 2 ^{bis}	Begriffe	-	2 ^{bis} Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halb-automatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen: a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen; b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.	Der Abs. 2 ^{bis} ist neu.
Art. 5	Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör	Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör 1 Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von: a. Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen; b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen; c. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c; d. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke; e. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e; f. Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen; g. Waffenzubehör.	Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör 1 Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von: a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen; b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile; c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen: 1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,	rot: neu; Halbautomaten nun in Bst. b Bst. b punkto Halbautomaten inhaltlich identisch mit bisherigem Bst. a, aber: neu: ausgenommen, d.h. nicht verboten die Ordonnanzfeuerwaffen der entlassenen AdA (vgl. geltendes Recht Abs. 6)

		<p>2 Verboten ist der Besitz von:</p> <p>a. Serief Feuerwaffen und Abschussgeräten nach Absatz 1 Buchstabe b sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;</p> <p>b. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen;</p> <p>c. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>3 Verboten ist das Schiessen mit:</p> <p>a. Serief Feuerwaffen;</p> <p>b. Abschussgeräten nach Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c;</p> <p>c. Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen; erlaubt sind jedoch das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten und das jagdliche Schiessen.</p> <p>4 Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>5 Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.</p> <p>6 Zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.</p>	<p>2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;</p> <p>d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;</p> <p>e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;</p> <p>f. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p>2 Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:</p> <p>a. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;</p> <p>b. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;</p> <p>c. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;</p> <p>d. Waffenzubehör.</p> <p>3 Verboten ist das Schiessen mit:</p> <p>a. Serief Feuerwaffen;</p> <p>b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.</p> <p>4 Verboten ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.</p> <p>5 Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen mit Feuerwaffen.</p> <p>6 Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen.</p> <p>7 Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.</p>	<p>Bst. c: betr. «hohe Kapazität»: siehe vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2^{bis}</p> <p>Bisher Abs. 3 Bst. c.</p> <p>Bisher Abs. 4 Bisher Abs. 5</p>
Art. 11, Abs. 2	Schriftlicher Vertrag	<p>² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>...</p> <p>d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;</p>	<p>d. Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise bei Übertragung einer Feuerwaffe eine Kopie des Ausweises;</p>	
Art. 16b	Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität		<p>3a. Kapitel: Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</p>	

und c	Besitz		<p>Art. 16b Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität 1 Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. 2 Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Art. 16c Besitzberechtigung Zum Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.</p>	
Art. 18a	Markierung von Feuerwaffenberechtigung	<p>¹ Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren. Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.</p>	<p>2. Satz entfällt.</p>	
Art. 19	Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen	<p>¹ Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 sind verboten. ² Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. ³ Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.</p>	<p>¹ Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten. ² Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie 12 gelten sinngemäss. ³ Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher. ⁴ Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.</p>	
Art. 21	Buchführung		<p>Buchführung und Meldepflicht</p>	
			<p>^{1bis} Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten. ^{1ter} Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen</p>	

			über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen entgegennimmt.	
Vor Art. 28b	> neuer Zwischentitel	1. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen		Unterteilung neu in Nichtfeuerwaffen/Zubehör und Feuerwaffen/wesentliche od. besondere Bestandteile
Art. 28b	Ausnahmegewilligungen		Marginale neu: Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör	
Art. 28b		Die Ausnahmegewilligungen nach diesem Gesetz können nur erteilt werden, wenn: a. achtenswerte Gründe vorliegen, insbesondere: 1. berufliche Erfordernisse, 2. die Verwendung zu industriellen Zwecken, 3. die Kompensation körperlicher Behinderungen, 4. Sammlertätigkeit; b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und c. die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.	¹ Ausnahmegewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn: a. achtenswerte Gründe vorliegen; b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. ² Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere: a. berufliche Erfordernisse; b. die Verwendung zu industriellen Zwecken; c. die Kompensation körperlicher Behinderungen; d. Sammlertätigkeit.	inhaltlich gleich, nur anders gruppiert
Art. 28c	Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile		¹ Ausnahmegewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und den Besitz von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn: a. achtenswerte Gründe vorliegen; b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. ² Als achtenswerte Gründe gelten: a. berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben wie der Schutz von Personen, kritischen Infrastrukturen oder Werttransporten; b. sportliches Schiesswesen; c. Sammlertätigkeit; d. Erfordernisse der Landesverteidigung; e. Zwecke der Bildung, der Kultur, der Forschung und historische Zwecke.	

			³ Ausnahmebewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.	
Art. 28d	Besondere Voraussetzungen für Sportschützen und -schützinnen		¹ Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden. ² Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt an Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie: a. Mitglied eines Schiessvereins sind; oder b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. ³ Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren zu erbringen.	
Art. 28e	Besondere Voraussetzungen und Pflichten für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen		¹ Ausnahmebewilligungen aus Gründen der Sammlertätigkeit können nur erteilt werden, wenn die betroffenen Personen oder Institutionen nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 26 zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben. ² Sammler und Sammlerinnen sowie Museen müssen: a. ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 umfasst; das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten; b. das Verzeichnis sowie die dazugehörigen Ausnahmebewilligungen den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.	
Art. 31 Abs. 1 Bst. f			f. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.	
Art. 31 Abs. 2 - 2 ^{ter}	Beschlagnahme und Einziehung	² Beschlagnahmt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.	² Beschlagnahmt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück,	

			<p>wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.</p> <p>^{2bis} Beschlagnahmt sie Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nicht nach Artikel 42b gemeldet wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu über-tragen.</p> <p>^{2ter} Beschlagnahmt sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, so hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.</p>	
Art. 31 Abs. 3	Beschlagnahme und Einziehung	<p>3 Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:</p> <p>a. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder</p> <p>b. es sich um Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe d oder e handelt, die nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind.</p>	<p>c. die Gegenstände nicht an eine berechnigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter} nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.</p>	
Art. 32a Bst. c	Informationssysteme	<p>c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);</p>	<p>c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und über die Beschlagnahme von Waffen sowie mit Meldungen aus anderen Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person (DEBBWA);</p>	
Art. 32b Abs. 2 Bst. b	Inhalt der Datenbanken	<p>b. Umstände, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben;</p>	<p>b. Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben;</p>	

Art. 32b Abs. 5 Bst. b	Inhalt der Datenbanken	b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung;	b. Art der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils , Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer, Datum der Übertragung und Datum der Vernichtung ;	
Art. 32c Abs. 3 ^{bis}	Bekanntgabe von Daten		^{3bis} Auf Anfrage sind anderen Schengen-Staaten Informationen aus der DEBBWA betreffend die Verweigerung eines Waffenerwerbsscheins oder einer Ausnahmebewilligung aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person weiterzuleiten. Die Weiterleitung an Informationssysteme in anderen Schengen-Staaten, deren Zweck der Austausch über verweigerte Bewilligungen ist, darf im automatisierten Verfahren erfolgen.	
Art. 32c Abs. 6	Bekanntgabe von Daten	⁶ Die Daten der DEWS müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.	⁶ Die Daten der DEWS können im automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.	
Art. 42b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018		¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden. ² Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.	

**2. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541, Stand: 1.7.2016),
rot = vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen**

Art. 3 Bst. b und c	Wesentliche Waffenbestandteile	b. bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf; c. bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse, 2. Verschluss, 3. Lauf	b. bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf; 3. Trommel c. bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse, ^{1bis} Abzuggehäuse , 2. Verschluss, 3. Lauf	
Art. 4a	Hand- und Faustfeuerwaffen		¹ Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden.	

			² Als Faustfeuerwaffen gelten Pistolen und Revolver sowie andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.	
Art. 5a	Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG		Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn: a. eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist; b. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt wird; oder c. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung transportiert wird.	
Art. 9a	Vermitteln		Als Vermitteln gilt die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Waffen sowie das Organisieren solcher Transaktionen.	
1a. Kapitel: Allgemeine Verbote und Einschränkungen sowie Ausnahmewilligungen 1. Abschnitt: Allgemeines				
Art. 9b	Gültigkeit von Ausnahmewilligungen		¹ Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes vorsehen, können Ausnahmewilligungen nach Artikel 5 Absatz 6 WG nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil oder ein einziges Waffenzubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden. ² Für Personen, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, kann eine Ausnahmewilligung zur Vermittlung im Inland von mehr als einer Waffe, mehr als einem wesentlichen Waffenbestandteil, mehr als einem besonders konstruierten Waffenbestandteil oder mehr als einem Waffenzubehör erteilt werden, sofern diese Personen nachweisen können, dass a. dies für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig ist; oder b. der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmewilligung für die entsprechenden Waffen,	

			wesentlichen Waffenbestandteile oder das Waffenzubehör ist.	
Art. 9c	Ausnahmebewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige		<p>¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland darf eine Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.</p> <p>² Ausländischen Staatsangehörigen, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, darf eine Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.</p>	
Art. 10	Verbote für Messer und Dolche	<p>¹ Nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen:</p> <p>a. Dolche nach Artikel 7 Absatz 35;</p> <p>b. Messer, deren Klinge durch einen einhändig bedienbaren Auslösemechanismus, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, automatisch ausgelöst wird;</p> <p>c. Schmetterlingsmesser;</p> <p>d. Wurfmesser.</p> <p>² Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette dürfen nur mit einer Bewilligung gewerbsmässig erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden.</p>		Art. 10 wird aufgehoben, vgl. jedoch den vorgeschlagenen identischen Art. 13a Abs. 1
2. Abschnitt: Messer und Dolche, Schlag- und Wurfgeräte				
Art. 13a	Verbote und Bewilligungen für Messer und Dolche		<p>¹ Nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen:</p> <p>a. Dolche nach Artikel 7 Absatz 3;</p> <p>b. Messer, deren Klinge durch einen einhändig bedienbaren Auslösemechanismus, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, automatisch ausgelöst wird;</p> <p>c. Schmetterlingsmesser;</p>	

			<p>d. Wurfmesser.</p> <p>²Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Messer nach Absatz 1, die durch Behinderte oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden.</p> <p>³Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette dürfen nur mit einer Bewilligung gewerbsmässig erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden.</p>	
Art. 13b	Ausnahmegewilligungen für Schlag- und Wurfgeräte		Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Waffen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WG, wenn es sich um Sportwaffen handelt, die durch Mitglieder von Sportschulen oder -vereinen verwendet werden.	
3. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sportschützen und -schützinnen				
Art. 13c	Voraussetzungen und Gültigkeit		<p>¹Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Sportschützen und Sportschützinnen Ausnahmegewilligungen für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c WG, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen und die Voraussetzungen nach Artikel 28d WG erfüllt sind.</p> <p>²Die Ausnahmegewilligung gilt für die ganze Schweiz. Sie ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Die Ausnahmen richten sich sinngemäss nach Artikel 16 Absatz 1.</p> <p>³Die Ausnahmegewilligung berechtigt während sechs Monaten zum Erwerb der Waffe. Die zuständige Behörde kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.</p>	
Art. 13d	Gesuch um Erteilung		<p>¹ Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.</p> <p>² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:</p> <p>a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;</p> <p>b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;</p> <p>c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c;</p>	

Art. 13e	Pflichten nach fünf und zehn Jahren		<p>¹ Wer eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss fünf und zehn Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.</p> <p>² Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:</p> <p>a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder</p> <p>b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.</p> <p>³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.</p>	
Art. 13f	Nachweis der besonderen Voraussetzungen		<p>¹ Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 179g–179l des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme) oder mit einer Lizenz des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) erbracht werden.</p> <p>² Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.</p> <p>³ Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.</p>	
4. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen				
Art. 13g	Sichere Aufbewahrung		Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung im Sinn von Artikel 28e Absatz 1 WG präzisieren.	

Art. 13b	Gesuch um Erteilung		<p>¹ Wer eine Ausnahmegewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.</p> <p>² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:</p> <p>a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;</p> <p>b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;</p> <p>c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c;</p> <p>d. Nachweis, dass die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung erbracht sind;</p> <p>e. aktuelles Verzeichnis nach Artikel 28e Absatz 2 WG.</p>	
5. Abschnitt: Ausnahmen vom Schiessverbot nach Artikel 5 Absatz 4 WG				
Art. 14	Ausnahmen vom Schiessverbot nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c WG	<p>Die zuständige kantonale Behörde kann ausnahmsweise eine Bewilligung für das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb behördlich zugelassener Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen erteilen, wenn:</p> <p>a. der betroffene Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin die schriftliche Zustimmung erteilt hat;</p> <p>b. die zuständige Gemeinde die schriftliche Zustimmung erteilt hat; und</p> <p>c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Haftpflichtversicherung nachweisen kann.</p>	<p>Die zuständige kantonale Behörde kann eine Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässen und ausserhalb von Schiessplätzen erteilen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 28c Absatz 3 WG erfüllt sind und:</p> <p>a. der betroffene Grundeigentümer oder die betroffene Grundeigentümerin die schriftliche Zustimmung erteilt hat;</p> <p>b. die zuständige Gemeinde die schriftliche Zustimmung erteilt hat; und</p> <p>c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine Haftpflichtversicherung nachweisen kann.</p>	Marginale als Sachüberschrift aufgehoben
Art. 15 Abs. 1	Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins	<p>¹ Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mit Angabe der Waffenart zu bezeichnen.</p> <p>² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:</p> <p>a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;</p>	<p>¹ Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.</p>	Abs. 2 und 3 entfallen; vgl. die identische Bestimmung in E art. 13d

		<p>b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; c. amtliche Bestätigung nach Artikel 9a WG. ³ Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.</p>		
Art. 18 Abs. 3 ^{bis}	Sorgfaltspflicht		^{3bi} Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen.	
Art. 18 Abs. 4	Sorgfaltspflicht	⁴ Der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren. Eine Kopie der beiden Dokumente ist der kantonalen Meldestelle zuzustellen.	⁴ Der schriftliche Vertrag, der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren. Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so ist der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zuzustellen.	
Art. 22 Abs. 2	Erwerb von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen nach Artikel 10 Absatz 1 WG durch Erbgang	² Der Vertreter reicht der Meldestelle zu diesem Zweck ein Verzeichnis ein, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffenummer einzeln aufführt. Er muss das Verzeichnis unterzeichnen.	² Der Vertreter reicht der Meldestelle zu diesem Zweck ein Verzeichnis ein, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller, Kaliber, Bezeichnung und Waffenummer einzeln aufführt. Er muss das Verzeichnis unterzeichnen und die Kopie seines gültigen Passes oder seiner gültigen Identitätskarte beilegen.	
4. Abschnitt: Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität				
Art. 24a			<p>¹ Wer eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} WG überträgt, muss prüfen, ob die erwerbende Person über eine kantonale Ausnahmebewilligung oder eine Bestätigung des rechtmässigen Besitzes nach Artikel 71 Absatz 3 für eine entsprechende Feuerwaffe verfügt. Die Besitzer und Besitzerinnen von Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, legitimieren sich mittels Eintrag im Dienstbüchlein. ² Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen, die sowohl mit Handfeuerwaffen als auch mit Faustfeuerwaffen verwendet werden können, dürfen übertragen werden, wenn die erwerbende Person über eine Ausnahmebewilligung oder Bestätigung nach Absatz 1 verfügt oder wenn sie einen Waffenerwerbsschein oder gültigen europäischen Feuerwaffenpass für eine kompatible Faustfeuerwaffe vorlegt.</p>	

<p>Art. 25 Abs. 1 und 2</p>	<p>Typenprüfung zur Bestimmung von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen</p>	<p>¹ Besteht Unklarheit darüber, ob es sich bei einer Waffe um eine verbotene Waffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG handelt, so muss bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragt werden. ² Ist für einen Waffentyp eine Typenprüfung beantragt worden, so gibt die Zentralstelle Waffen dies den Vollzugsbehörden bekannt; Waffen dieses Typs dürfen erst erworben, besessen, in das schweizerische Staatsgebiet verbracht oder gehandelt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es sich nicht um eine verbotene Waffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG handelt.</p>	<p>¹ Besteht Unklarheit darüber, ob es sich bei einer Waffe um eine verbotene Serief Feuerwaffe oder zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe handelt, so muss bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragt werden. ² Ist für einen Waffentyp eine Typenprüfung beantragt worden, so gibt die Zentralstelle Waffen dies den Vollzugsbehörden bekannt; Waffen dieses Typs dürfen erst erworben, besessen, in das schweizerische Staatsgebiet verbracht oder gehandelt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es sich nicht um eine Serief Feuerwaffe oder eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serie-feuerwaffe handelt.</p>	
<p>Buchführung und Meldung an die Zentralstelle Waffen</p>				
<p>Art. 30a</p>	<p>Elektronische Meldungen an die kantonale Behörde</p>		<p>¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde folgende Transaktionen von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen innerhalb von 20 Tagen elektronisch zu melden: a. Beschaffung in der Schweiz; b. Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet; c. Verkauf oder sonstiger Vertrieb an eine Person in der Schweiz. ² Die elektronische Meldung muss folgende Angaben enthalten: a. Art, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils sowie Datum der Transaktion; b. im Fall der Beschaffung oder des Verbringens die Personalien der liefernden Person; c. im Fall des Verkaufs oder sonstigen Vertriebs die Personalien und gegebenenfalls die Registernummer der erwerbenden Person. ³ Wurde die elektronische Meldung erstattet, so entfallen die Meldungen nach den Artikeln 9c, 11 Absatz 3 und 17 Absatz 7 WG. ⁴ Die Kantone legen die Art und Weise der elektronischen Meldung fest. Sie informieren die Zentralstelle Waffen auf Anfrage über die Meldungen und die registrierten Waffen.</p>	

<p>Art. 31 Abs. 2bis - 3</p>		<p>³ Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung von nur einem wesentlichen Bestandteil.</p>	<p>^{2bis} Die Markierung muss dauerhaft sein und so angebracht werden, dass sie nicht ohne das Hinterlassen von deutlichen Spuren entfernt werden kann. Wird die Markierung gestanzt oder graviert, so muss die Schriftgrösse mindestens 1,6 mm und die Tiefe mindestens 0,02 mm betragen.</p> <p>^{2ter} Eignet sich das Material der Feuerwaffe nicht zur Anbringung einer dauerhaften Markierung, so ist die Markierung auf einer Metallplatte anzubringen. Diese ist so in den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse einzubetten, dass:</p> <p>a. sie nicht ohne mechanischen Aufwand entfernt werden kann; und</p> <p>b. ihre Entfernung den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse beschädigt und deutliche Spuren hinterlässt.</p> <p>^{2quater} Wird einer Feuerwaffe ein bereits markierter wesentlicher Waffenbestandteil hinzugefügt, so ist bei der Markierung zusätzlich das Zeichen des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung zu ergänzen, der oder die die Anpassung vorgenommen hat.</p> <p>^{2quinqütes} Gehen Feuerwaffen aus staatlichen Beständen in die dauerhafte private Nutzung über, so sind sie mit einer Markierung nach Absatz 1 zu versehen.</p>	<p>Abs. 3 aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Abs. 2 und 3</p>	<p>Ausnahmebewilligung für nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau</p>	<p>² Ausnahmebewilligungen für den Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 WG dürfen ausschliesslich für berufliche oder sportliche Zwecke erteilt werden.</p> <p>³ Für die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 WG und von verbotener Munition nach Artikel 6 WG sowie für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen dürfen keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden.</p>	<p>² Ausnahmebewilligungen für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG dürfen ausschliesslich für berufliche oder sportliche Zwecke erteilt werden.</p> <p>³ Für die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG und von verbotener Munition nach Artikel 6 WG sowie für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen dürfen keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden.</p>	
<p>Art. 32a</p>	<p>Nichtgewerbsmässiger Umbau ohne Ausnahmebewilligung</p>		<p>¹ Für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 WG erfassten Feuerwaffen gelten die Artikel 15, 19 und 21 Absatz 1 sinngemäss.</p> <p>² Die Bewilligungen, die in sinngemässer Anwendung von Artikel 15 erteilt werden, sind vom Besitzer oder der Besitzerin der Waffe einzuholen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.</p>	

			<p>³ Soll die Waffe zu einer Feuerwaffe nach Artikel 10 WG umgebaut werden, so muss die Person, die den Umbau vornimmt, diesen vorgängig der Meldestelle (Art. 31 b WG) melden und dieser die vorzunehmenden Abänderungen darlegen.</p> <p>⁴ Mit der Meldung nach Absatz 3 sind in Bezug auf den Besitzer oder die Besitzerin der Waffe die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben b, c und d WG zu machen. Der Meldung ist eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte des Besitzers oder der Besitzerin beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde kann gegenüber dem Besitzer oder der Besitzerin Auflagen erlassen.</p>	
Art. 33a	Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen		<p>Ausnahmegewilligungen nach den Artikeln 32 und 33 können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden.</p>	
Art. 34	Bewilligung für gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet	<p>¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 1 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:</p> <p>a. Kopie der Waffenhandelsbewilligung;</p> <p>b. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 4 WG;</p> <p>c. Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig sind und dass der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmegewilligung für die Gegenstände ist.</p>	<p>¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:</p> <p>a. Kopie der Waffenhandelsbewilligung;</p> <p>b. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;</p> <p>c. Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig sind oder dass der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmegewilligung für die Gegenstände ist.</p>	
Art. 35 Abs. 1	Bewilligung für nicht-gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet	<p>¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 1 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:</p> <p>a. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 4 WG;</p>	<p>¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:</p> <p>a. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;</p>	

<p>Art. 52 Abs. 2</p>	<p>Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen; Formulare</p>	<p>² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse (Art. 12 Abs. 3, 15 Abs. 1, 28 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2 und 48 Abs. 1) sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffen-erwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 WG). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde bezogen werden.</p>	<p>² Das EJPD erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffen-erwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 WG). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde bezogen werden.</p>	<p>Die Verweise entfallen.</p>
<p>Art. 61 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Zugriffsrechte</p>		<p>^{5bis} Die Behörden, die für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG zuständig sind, dürfen bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zugreifen. Die Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis zur Löschung darauf zugreifen.</p>	
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>Dauer der Datenaufbewahrung</p>	<p>² Die Daten des elektronischen Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen werden während mindestens 30 Jahren aufbewahrt. Die Löschung der Daten im elektronischen Informationssystem führt auch zur Löschung der Daten im gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.</p>	<p>² Die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen werden während 30 Jahren nach Vernichtung der Waffe aufbewahrt. Die Löschung der Daten im elektronischen Informationssystem führt auch zur Löschung der Daten im gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.</p>	
<p>Art. 71</p>	<p>Ausnahmebewilligungen</p>	<p>¹ Kantonale Ausnahmebewilligungen (Art. 5 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 WG) können nur in schriftlich begründeten, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG oder ein einziges Waffen-zubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie sind zu befristen; sie können mit Auflagenverbunden werden. ² Die Kantone erteilen Ausnahmebewilligungen insbesondere für: a. Sportwaffen, die durch Mitglieder von Sportschulen oder -vereinen verwendet werden;</p>		<p>Bisheriger Art. 71 entfällt.</p>

		<p>b. verbotene Messer, die durch Behinderte oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden.</p> <p>³Für Personen, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, kann eine Bewilligung zur Vermittlung im Inland von mehr als einer Waffe, mehr als einem wesentlichen Waffenbestandteil, mehr als einem besonders konstruierten Waffenbestandteil im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG oder mehr als einem Waffenzubehör-erteilt werden, sofern diese Personen nachweisen können, dass:</p> <p>a. dies für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig ist; oder</p> <p>b. der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmewilligung für die entsprechen</p>		
Art. 71	Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen		<p>¹ Die Meldung nach Artikel 42b WG ist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.</p> <p>² Feuerwaffen, die unter die Ausnahme nach Artikel 42b Absatz 2 WG fallen, dürfen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.</p>	

Gebühren auf nachfolgender Seite

Anhang 1

(Art. 55)

Gebühren

Bst. c Ziff. 4, 4bis, 5, 6 und 7 sowie Bst. d c. Ausnahmegewilligungen für den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

4. Seriefirewaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG	150.—
4 ^{bis} . Firewaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d WG	100.—
5. wesentlichen und besonders konstruierten Firewaffenbestand-teilen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d WG	50.—
6. Firewaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e WG	120.—
7. militärischen Abschussgeräten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG	150.—
d. Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Seriefirewaffen (Art. 5 Abs. 6 WG)	100.—